

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Mitwirkungsbericht

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Organisation der öffentlichen Vernehmlassung	3
3. Durchführung des Verfahrens	3
4. Mitwirkende	3
5. Behandlung der Mitwirkung	5
6. Zusammenfassung	27
6.1. Angebote	27
6.2. Finanzierungsform	27
6.3. Qualität	27
6.4. Anspruchsberechtigung	27
6.5. Massgebendes Einkommen	27
6.6. Förderbeiträge	27
6.7. Übergangsfinanzierung	27
7. Eingaben der Mitwirkenden / Umgang / Zusammenfassung	27
7.1. Finanzierungsform	27
7.2. Qualität	28
7.3. Anspruchsberechtigung (§ 5 Abs. 2 Buchstabe a – c sowie Anhang 2)	28
7.4. Massgebendes Einkommen (§ 6)	28
7.5. Übergangsfinanzierung	28
8. Bekanntmachung	28

1. Einleitung

Nachdem die Gemeindeversammlung die Vorlagen am 24. November 2016 zurückgewiesen und am 21. Juni 2017 abgelehnt hatte, beauftragte der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe zusammen mit einer im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung ausgewiesenen externen Projektbegleitung, einen neuen Vorschlag auszuarbeiten. Nach Prüfung und Ergänzung hat der Gemeinderat beschlossen, die Vorlage in die öffentliche Vernehmlassung zu schicken.

2. Organisation der öffentlichen Vernehmlassung

Gegenstand der Vernehmlassung war der Entwurf des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung. Zwecks besserem Verständnis war auch der Verordnungsentwurf zum vorgenannten Reglement beigelegt.

3. Durchführung des Verfahrens

Tätigkeit	Zeitplan
Information Parteien und Abgabe Entwürfe Reglement und Verordnung mit Bericht zur Vernehmlassung	12. März 2018
Information Stiftung Sunnegarte und Abgabe der Reglement- und Verordnungsentwürfe sowie den Vernehmlassungsbericht	13. März 2018
Aufschaltung der Unterlagen auf der Gemeindeseite	13. März 2018
Information der Institutionen in Arlesheim und Abgabe der Reglement- und Verordnungsentwürfe sowie den Vernehmlassungsbericht mit Einladung (per Mail)	13. März 2018
Information der Bevölkerung und Einladung zur Vernehmlassung	15. März 2018
Vernehmlassungsfrist	13. April 2018
Verarbeitung der Vernehmlassungen	19. April 2018
Entscheidungen GR	24. April 2018

4. Mitwirkende

Es gingen insgesamt 9 Stellungnahmen ein, davon 2 von privater Seite. Folgende Personen und Organisationen (nachfolgend Mitwirkende genannt) haben eine Stellungnahme eingereicht:

Eingabe	Schreiben/Mail vom	Grundsätzliche Stellungnahme in Kurzform
CVP	15. April 2018	Neue Regelung darf keine Sparübung sein. Mit der vorliegenden Regelung werden tiefe und mittlere Einkommen nicht gefördert.
FDP	13. April 2018	Mit dem vorgeschlagenen Reglement und der dazugehörigen Verordnung wird die rechtliche Grundlage für alle Ebenen der familienexternen Kinderbetreuung geschaffen. Die im Reglement verwirklichte Kombination zwischen dem Grundsatz der Subjektfinanzierung und den punktuellen Elementen der Objektfinanzierung wird begrüsst. Zwei Hauptstossrichtungen werden mit der neuen Regelung vereint: die Schaffung von Wahlfreiheit für El-

		tern bei gleichzeitiger Vermeidung der Kostensteigerung.
FL	28. März 2018	Die transparente und sorgfältige Vorgehensweise wird geschätzt.
GLP	10. April 2018	Die neue Reglementvorlage wird grundsätzlich unterstützt. Mit der Einführung von Sockelbeiträgen für die schulergänzenden Tagesstrukturen und die Tagesfamilien kommt man zu einem guten Kompromiss zwischen Subjekt- und Objektfinanzierung.
SP	15. April 2018	Der vorliegende Gesetzesentwurf wird grundsätzlich unterstützt.
Sunnegarte	11. April 2018	Die neue Vorlage darf zu keinen Verschlechterungen gegenüber der bisherigen Unterstützung führen. In diesem Sinne wäre es sinnvoll, dass die Übergangsbestimmungen unbegrenzt weitergeführt werden.
SVP	11. April 2018	Das neugestaltete Regelwerk ist positiv. Es bestehen keine Einwände.
Dr. phil. Matthias Gra- wehr (Privat 1)	13. April 2018	Objektfinanzierung für alle von der Gemeinde anerkannten und periodisch überprüften Arlesheimer Institutionen und Subjektfinanzierung für Kinder, die ausserhalb von Arlesheim betreut werden.
Sabine Som- merer (Privat 2)	13. April 2018	Die neue Vorlage ist eine solide und gewinnbringende Diskussionsgrundlage. Objektfinanzierung für Arlesheimer Institutionen und Subjektfinanzierung für Kinder, die ausserhalb von Arlesheim betreut werden.

5. Behandlung der Mitwirkung

Legende Spalte „Ergebnis“: ✓ berücksichtigt (✓) teilweise berücksichtigt * nicht berücksichtigt K Kenntnisnahme

Nr.	Thema / Gesetzesbestimmung	Eingaben/Anliegen	Eingabe	Stellungnahme Gemeinderat	Ergebnis
1	Allgemeines Kostenschätzungen / Finanzierungsform / Qualität / Evaluation und den Vernehmlassungsbericht	Kostenschätzungen Mit der aufgeführten Kostenschätzung könnte der Eindruck einer Sparvorlage entstehen. Die absehbaren Kosten sollten mit einbezogen werden.	FL	Die aktualisierten Kostenberechnungen zeigen, dass es sich um keine Sparvorlage handelt → siehe Vorlage für die Gemeindeversammlung vom 21.06.2018 (noch nicht aufgeschaltet).	✓
		Die Aufstellung Kostenschätzung scheint ziemlich optimistisch. Nach Ablauf der Übergangsfrist werden sehr wahrscheinlich Anpassungen stattfinden müssen. Auch bei den Förderbeiträgen sind negative Überraschungen nicht auszuschliessen.	GLP	Siehe oben Zwei Jahre nach Inkrafttreten der neuen Regelung ist eine Evaluation vorgesehen.	✓
		Es wird empfohlen, eine Einschätzung zur Vorlage im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden auszuarbeiten.	FL	Die Erhebungen sind erfolgt und haben ergeben, dass die vorgesehene Umsetzung im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden grosszügig ausgestaltet ist.	✓
		Für die Entscheidungsvorlage für die Gemeindeversammlung vom 21.06.2018 sollte die Aufstellung Kostenschätzung neu geprüft und gegebenenfalls angepasst werden.	GLP	Siehe oben → Das Einbringen wird aufgenommen.	✓

		Da die Verordnung jederzeit vom Gemeinderat geändert werden kann, sollten die zu Lasten der Gemeinde fallenden gesamten FEB Kosten bei den jährlichen Budgetvorlagen detailliert, mindestens ähnlich der Vernehmlassung, präsentiert werden.	GLP	Einbringen wird aufgenommen.	✓
		Die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung darf nicht geringer ausfallen als bisher (CHF 952'000 gemäss Tabelle Kostenschätzungen Bericht zur Vernehmlassung vom März 2018) → Begründung: - externe Kinderbetreuung ist in der Schweiz grundsätzlich zu teuer und auch für den Mittelstand ein zu grosser Ausgabenposten.	SP	Die aktualisierten Kostenberechnungen zeigen, dass es sich um keine Sparvorlage handelt → siehe Vorlage für die Gemeindeversammlung vom 21.06.2018 (noch nicht aufgeschaltet).	✓
		Finanzierungsform Mit der vorgeschlagenen Neuregelung spart die Gemeinde nach 2020 30% auf dem Rücken der Familien, schafft dafür aber eine neue Stelle auf der Verwaltung von 25%. Das ist weder familienfreundlich noch eine soziale Massnahme.	Privat 1	Die aktualisierten Kostenberechnungen zeigen, dass für die neue Vorlage höhere Gesamtkosten erwartet werden. Beitragszusagen von Seiten Gemeinde sollen Gewähr für Rechtsgleichheit bieten, zudem sind sie anfechtbar.	K
		Die Mischform Objekt- und Subjektfinanzierung wird begrüsst, weil - Sockelbeiträge an die Stiftung ausgerichtet werden,	SP	Kenntnisnahme	K

		<ul style="list-style-type: none"> - es Förderbeiträge für Arlesheimer Institutionen mit besonderen Qualitätsmerkmalen gibt, - eine angemessene Übergangsförderung vorgesehen ist, - Eltern nun die Wahlfreiheit haben, ihre Kinder auch in anderen Tagesstätten subventionieren zu lassen. Diese Wahlfreiheit darf jedoch nicht auf Kosten der Qualität gehen und nur zu einer minimalen Anpassung der Subventionierungsberechtigung führen. 			
		<p>Damit der Systemwechsel nicht zu einer Sparvorlage wird, soll geprüft werden, ob nicht die Einkommensgrenze der Subventionsberechtigung nach oben verschoben oder die Förderbeiträge an die Institutionen in Arlesheim erhöht werden könnten.</p>	SP	Siehe oben → Die aktualisierten Kostenberechnungen zeigen, dass es sich um keine Sparvorlage handelt.	✓
		<p>Objektfinanzierung für alle von der Gemeinde anerkannten und periodisch geprüften Angebote → Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dem Gebot der Gleichbehandlung wird Rechnung getragen, sozial benachteiligten oder fremdsprachigen Eltern bleibt so erspart, Gelder auszuliegen, die sie wieder einfordern müssten. - Subsidiäre Beiträge mit besonderen 	Privat 1	Da der Schulnähe sowie der Qualitätssicherung besonders Sorge getragen werden soll, handelt es sich bei den schulergänzenden Tagesstrukturen und den Tagesfamilien um objektgebundene Beiträge, die gemäss kantonaler Vorgabe durch die Gemeinde zu verfügen sind.	K

		<p>Qualitätsmerkmalen und damit eine Quelle möglicher Ungleichbehandlung und Streitigkeiten entfallen.</p> <p>- Die Einwohner von Arlesheim haben sich bereits am 8.11.2015 gegen eine Subjektfinanzierung entschieden. Ebenso wurde die Subjektfinanzierung zweimal an der Gvers zurückgewiesen oder abgelehnt.</p>			
		<p>Die Baselbieter Stimmberechtigten haben im 2015 eine Subjektfinanzierung abgelehnt. Was wollen die Arlesheimer Eltern, weshalb ist keine Bedarfsabklärung erfolgt? Der Modelländerung entwichen zwei Konsequenzen: Die Subjektfinanzierung wird für alle Eltern erhebliche Mehrkosten für die Kinderbetreuung mit sich führen und keine moderate Anhebung und die Subjektfinanzierung bringt zudem einen erheblichen administrativen Mehraufwand mit sich. Weshalb soll ein Modell verändert werden, wo das Modell doch gut funktioniert, für die berufstätigen Eltern nachteilig ist und wenn keine Kostenersparnisse zu erwarten sind. Die Arlesheimer Institutionen sollen objektfinanziert werden und wenn Eltern eine Subjektfi-</p>	Privat 2	<p>Siehe oben → Die aktualisierten Kostenschätzungen zeigen, dass für die neue Vorlage höhere Gesamtkosten erwartet werden. Beitragszusagen von Seiten Gemeinde sollen Gewähr für Rechtsgleichheit bieten, zudem sind sie anfechtbar.</p> <p>Die Erhebungen zeigen zudem, dass keine wesentlichen Mehrkosten für die Erziehungsberechtigten anfallen. Für diejenigen Eltern, für die sich finanzielle Nachteile ergeben, ist eine Übergangsfinanzierung vorgesehen.</p>	K

		finanzierung bevorzugen, sollte sie diese erhalten.			
		Qualität Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der mit der Systemumstellung verbundene Kostendruck nicht dazu führt, dass es zu Qualitätseinbussen bei der Kinderbetreuung kommt, z.B. durch Erhöhung des Betreuungsschlüssels oder Reduktion von qualifiziertem Personal.	SP	Mit Beiträgen für besondere Qualitätsmerkmale für Arlesheimer Institutionen soll diesen Befürchtungen begegnet werden.	K
		Evaluation Ergänzungsvorschlag: Eine Evaluation der Situation der familienergänzenden Betreuung in Arlesheim ist im Jahre 2021 und 2023 vorgesehen und enthält folgende Punkte: - Ausgaben der Gemeinde (aufgeschlüsselt). - Wie viele Eltern sind mit welchen Penssen berufstätig und wie sind ihre Kinder betreut? - Die Evaluation wird veröffentlicht.	Sunneg.	Gemäss FEB-Gesetz hat die Gemeinde den Bedarf regelmässig zu überprüfen und dem Kanton Bericht zu erstatten. Zwei Jahre nach Inkrafttreten ist eine Evaluation vorgesehen.	*
		Bericht Die Gemeinde hat die Stiftung gegründet.	Sunneg.	Kenntnisnahme	K
		Die angegebenen Zahlen im Bericht können nicht stimmen.	Sunneg.	Kenntnisnahme	K
		Es wohnen 800 und nicht 550 Kinder im	Suuneg.	Die Zahl der Kinder, welche privat	K

		Kindergarten- und Primarschulbereich in Arlesheim.		beschult wird, wurde im Bericht nicht berücksichtigt.	
		Ziff. 4.1. einen neuen Vorschlag auszu- arbeiten innerhalb der vom Gemeinderat vorgegebenen Eckwerte.	Sunneg.	Kenntnisnahme	K
		Bei den Kostenschätzungen muss es Mischfinanzierung heissen.	Sunneg.	Kenntnisnahme	K
2	Verordnung	§ 1 Abs. 2 → Bei den Institutionen ist ein Qualitätsnachweis einzuholen.	SP	Die Erhebungen haben gezeigt, dass nur wenige Kinder ausserhalb von Arlesheim institutionell betreut wer- den. Es besteht für Arlesheim deshalb keine Notwendigkeit für dieses Anlie- gen.	×
		§ 3 Es soll von der aktuellen Einkom- menssituation ausgegangen werden, da sich mit der Geburt des Kindes das Vo- lumen der Erwerbstätigkeit in der Regel reduziert.	SP	Hat sich das Einkommen gegenüber der Steuerveranlagung um mehr als +/-25% verändert, wird eine proviso- rische Einschätzung vorgenommen → siehe Verordnung § 3 Abs. 3.	×
		§ 4 bzw. Anhang 1: Die Lohngrenze verläuft innerhalb des Einkommensban- des des sogenannten Mittelstandes. Es wird deshalb eine moderate Erhöhung des subventionsberechtigten Einkom- mens zu einem späteren Zeitpunkt be- grüsst.	FDP	Kenntnisnahme	K
		§ 7 Abs. 2 Buchstabe b und c → Die Stiftung ist der Ansicht, dass diese Gel- der an die Betreuungsplätze zu koppeln	Sunneg.	Dieses Anliegen ist verständlich, auf Verordnungsstufe aufgrund der relativ geringen Beträge jedoch schwierig	×

		sind wie bei Buchstabe a. Dies würde ansonsten zu einer Ungleichbehandlung der Institutionen führen, für welche es keine sachliche Begründung gäbe.		umzusetzen. In der Praxis wird die Grösse einer Institution bei der Behandlung der Beitragsgesuche berücksichtigt werden.	
		§ 8 und § 9: Die Sockelbeiträge sollen im Reglement erwähnt werden.	Sunneg.	Dieses Einbringen wird aufgenommen → siehe Reglement § 4 Abs. 4 und 5 neu.	✓
		Die Stiftung fordert die Verankerung einer Defizitgarantie für die schulergänzenden Tagesstrukturen sowie die Tagesfamilien.	Sunneg.	Dieses Anliegen ist verständlich. Bei den Tagesfamilien sowie den schulergänzenden Strukturen sind jedoch Sockelbeträge vorgesehen. Die Budgetprognosen der Stiftung Sunnegarte zeigen, dass für eine Defizitgarantie keine Notwendigkeit besteht.	✗
		Anhang 1 → Die Deckelung des massgebenden Einkommens bei CHF 120'000 ist zu niedrig. Viele Kunden der Stiftung Sunnegarte haben ein Einkommen von CHF 120'000 oder knapp darüber. Es wird eine Grenze von CHF 135'000 vorgeschlagen. Das wäre zusätzlich ein Standortvorteil für Arlesheim, welcher mit zusätzlichen Steuereinnahmen teilkompensiert wird.	Sunneg.	Die Stiftung errechnet das massgebende Einkommen derzeit ausgehend vom Bruttolohn. Das massgebende Einkommen gemäss Vorlage soll demgegenüber aus dem Nettolohn berechnet werden und ist damit fast identisch.	✗
		Anhang 1 Mit der Beitragsstruktur werden die tiefen und mittleren Einkommen nicht berücksichtigt.	CVP	Kenntnisnahme	K

		Anhang 1 Das Beitragssystem bevorzugt tendenziell Arbeitsmodelle mit tieferen Pensen und führt zu einer Benachteiligung von höheren Pensen. Aus arbeitsmarktlichen und gesellschaftlichen Überlegungen ist das problematisch, weshalb zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden soll, ob und wie das Reglement im Sinne einer Begünstigung von höheren Pensen angepasst werden kann.	FDP	Das Anliegen ist erkannt und soll zu gegebener Zeit geprüft werden.	✓
	Einzelne Bestimmungen				
3	A. Allgemeine Bestimmungen				
3.1.	§ 1 Zweck ¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde im Früh- und Primarschulbereich. ² Es regelt die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung im Früh- und im Primarschulbereich und die finanziellen Leistungen der Gemeinde.				
3.3.	§ 2 Ziele ¹ Die Gemeinde Arlesheim stellt das Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarstufe sicher. ² Mit der finanziellen Unterstützung verfolgt				

	<p>die Gemeinde folgende Ziele:</p> <p>a. Fördern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,</p> <p>b. Umsetzen der Empfehlungen oder Massnahmen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.</p>				
3.4.	<p>§ 3 Definitionen</p> <p>¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten auf der Grundlage von § 2 des FEB-Gesetzes vom 21. Mai 2015</p> <p>a. Einrichtungen der Kinderbetreuung im Sinne der bundesrechtlichen Bestimmungen über das Pflegekinderwesen, namentlich Kindertagesstätten- und modulare und/oder gebundene Tagesstrukturen für Primarschulkinder,</p> <p>b. Tagesfamilien, welche einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören,</p> <p>c. weitere von der Gemeinde anerkannte und periodisch überprüfte Betreuungsformen sowie gemeindeeigene Tagesstrukturen.</p> <p>² Der Frühbereich umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.</p>	§ 3 Abs. 5 → wenn aus ihr mindestens ein gemeinsames Kind....	Sunneg.	<p>Dieses Einbringen wird aufgenommen.</p> <p>Anpassung Abs. 1 Buchstabe b gemäss kantonalen Vorgabe</p> <p>¹....</p> <p>a....</p> <p>b. Tagesfamilien, welcher einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören,</p> <p>c.....</p>	<p>✓</p> <p>✓</p>

	<p>³ Der Primarschulbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.</p> <p>⁴ Betreuungsgutscheine sind geldwerte Beitragszusagen der Gemeinde.</p> <p>⁵ Als gefestigt gilt eine Lebensgemeinschaft, wenn aus ihr ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist oder wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.</p> <p>⁶ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen zuständig sind.</p>				
3.5.	<p>§ 4 Form der Unterstützung und Angebote</p> <p>¹ Die Unterstützung erfolgt als Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen, welche in der Regel an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt werden:</p> <p>a. Im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien.</p> <p>b. Im Primarschulbereich für den Besuch von schulergänzenden Tagesstrukturen oder Tagesfamilien.</p> <p>² Kindergartenkindern stehen sowohl die Angebote im Frühbereich sowie die Angebote im Primarschulbereich offen.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann in der Verordnung</p>	<p>Es wird bedauert, dass es aus verständlichen finanziellen und räumlichen Gründen zurzeit nicht möglich ist, alle in Arlesheim niedergelassenen FEB Institutionen im Gebiet Tagesstruktur gleichzustellen.</p>	GLP	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Anpassung gemäss kantonaler Vorgabe:</p> <p>¹</p> <p>a. Im Frühbereich für den Besuch von Kindertagesstätten oder von der Gemeinde anerkannte Tagesfamilien.</p> <p>b. Im Primarschulbereich für den Besuch von schulergänzenden Tagesstrukturen oder von der Gemeinde anerkannte Tagesfamilien.</p>	<p>K</p> <p>✓</p>

	<p>weitere Betreuungsformen benennen, welche zur Erfüllung der Ziele gemäss § 2 Abs. 2 beitragen.</p> <p>⁴ Die schulergänzenden Tagesstrukturen kann die Gemeinde selber anbieten oder mit Dritten Verträge abschliessen.</p> <p>⁵ Betreuungsgutscheine für gemeindeeigene oder an Dritte delegierte Betreuungsangebote oder von der Gemeinde anerkannte Tagesfamilienorganisationen können direkt verrechnet bzw. von den Tarifen in Abzug gebracht werden. Der Datenaustausch mit Dritten ist festzulegen und den Erziehungsberechtigten bekannt zu geben.</p>			<p>²</p>	
		<p>Der in der Verordnung § 8 Abs. 2 erwähnte Sockelbeitrag ist nur in der Verordnung erwähnt → Vorschlag für Ergänzung § 4 Abs. 4: Die schulergänzenden Tagesstrukturen kann die Gemeinde selber anbieten oder mit Dritten Verträge abschliessen. In diesem Fall stellt sie als minimalen Sockelbeitrag die nötigen Räumlichkeiten gereinigt und unentgeltlich zur Verfügung.</p>	GLP	<p>Dieses Einbringen wird aufgenommen. →</p> <p>¹ ² ³</p> <p>⁴ Die Gemeinde kann die schulergänzenden Tagesstrukturen selber anbieten oder mit Dritten Verträge abschliessen. In diesem Fall sind der beauftragten Institution die bedarfsgerechten Räumlichkeiten gereinigt und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p>⁵ Die qualitätssichernden Massnahmen von beauftragten Tagesfamilienorgani-</p>	✓

				sationen können finanziell unterstützt und entsprechende Verträge abgeschlossen werden. ⁶ Betreuungsgutscheine für gemeindeeigene oder an Dritte delegierte Betreuungsangebote oder von der Gemeinde anerkannte Tagesfamilien	
		Der in der Verordnung § 9 vorgesehene Sockelbeitrag für die gewünschten qualitätssichernden Massnahmen von anerkannten Tagesfamilienorganisationen ist im Reglement nicht erwähnt → Vorschlag für Ergänzungen § 4 Abs. 6: Die Gemeinde kann die von anerkannten Tagesfamilienorganisationen zu erbringenden Qualitätsmassnahmen mit einem jährlichen Sockelbeitrag unterstützen.	GLP	Siehe oben Abs. 5 → Dieses Einbringen wird aufgenommen.	✓
		§ 4 Abs. 2 muss nicht erwähnt werden, da Kindergartenkinder Teil des Primarschulbereichs sind.	Sunneg.	Kindergartenkinder sind Teil des Primarschulbereichs, das Angebot für Kindergartenkinder ist jedoch erweitert.	✗
		Übernahme der Defizitgarantie für die Stiftung Sunnegarte für die schulergänzenden Tagesstrukturen → Begründung: Kosten sind schwierig kalkulierbar und würden auch bestehen, wenn die Gemeinde diese selber anbieten würde.	SP	In den Leistungsvereinbarungen wurde für die Übergangszeit ein grosszügiger Betrag ausgehandelt. Die Budgetprognosen der Stiftung Sunnegarte zeigen, dass für eine Defizitgarantie keine Notwendigkeit besteht.	✗

4	B. Betreuungsgutscheine				
4.1.	<p>§ 5 Anspruchsberechtigung</p> <p>¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte, deren Kinder zivilrechtlichen Wohnsitz in Arlesheim haben, die ihre Kinder in Einrichtungen der Kinderbetreuung gemäss § 4 Abs. 1 – 3 betreuen lassen und die eines der Ziele gemäss § 2 Abs. 2 verfolgen.</p> <p>² In den Fällen von § 2 Abs. 2 Buchstabe a besteht ein Anspruch bei einem kumulierten Pensum von mindestens 120% bei zwei Erziehungsberechtigten im gleichen Haushalt,</p> <p>a. von mindestens 120% bei einem Erziehungsberechtigten in gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft,</p> <p>b. von mindestens 20% bei einem allein stehenden Erziehungsberechtigten.</p> <p>³ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 2 gleichgestellt sind:</p> <p>a. Massnahmen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit,</p> <p>b. Massnahmen zur beruflichen Integration,</p> <p>c. der Bezug einer Rente nach Invaliden-</p>	<p>§ 5 Abs. 1 Buchstabe a: Bei einer Überlappung von einem Tag von beiden berufstätigen Erziehungsberechtigten soll es möglich sein, bei Bedarf bereits ab einem 100% Pensum unterstützen zu können.</p>	FL	<p>Diese Einbringen werden wie folgt aufgenommen →</p> <p>²In den Fällen von § 2 Abs. 2 Buchstabe a besteht ein Anspruch</p> <p>a. bei einem kumulierten Pensum von zwei erwerbstätigen Erziehungsberechtigten im gleichen Haushalt von mindestens 100%,</p> <p>b. bei einem kumulierten Pensum von einem erwerbstätigen Erziehungsberechtigten mit einer erwerbstätigen Person in gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebend von mindestens 100%,</p> <p>c. gemäss effektivem Pensum bei einem allein stehenden Erziehungsberechtigten.</p> <p>Zusätzlich besteht die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen gemäss Abs. 6.</p>	✓

	<p>versicherungsgesetzgebung. Der theoretische Beschäftigungsgrad entspricht dem Invaliditätsgrad.</p> <p>⁴ In den Fällen von § 2 Abs. 2 Buchstabe b besteht der Anspruch gemäss den Empfehlungen oder Massnahmen der kantonalen oder kommunalen Behörde oder der Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.</p> <p>⁵ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Betreuungsform.</p> <p>⁶ Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen spezielle Regelungen bewilligen.</p>				
		<p>Von einer Koppelung der Anspruchsberechtigung an den Umfang der Erwerbstätigkeit soll abgesehen werden → Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Was passiert, wenn der Arbeitgeber mehr Arbeitszeit einfordert als auf dem Papier? - Was ist mit Arbeitgebern, die fixe Arbeitszeiten einverlangen? - Was ist mit dem Arbeitsweg? - Was ist mit einer alleinerziehenden Person, die 15% arbeitet? 	Privat 1	<p>Siehe oben → Dieses Einbringen wird teilweise aufgenommen.</p> <p>Ein gänzlicher Verzicht auf die Koppelung der Anspruchsberechtigung an den Umfang der Erwerbstätigkeit ist nicht im Sinne der Zielsetzung der Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familie.</p> <p>Pro Tag können maximal 11 Betreuungsstunden in Anspruch genommen werden, darin ist ein Arbeitsweg von 3 Stunden enthalten.</p>	(✓)
		<p>Streichen des Mindestpensums von 120% und allfällige Kontrolle über Arbeitgeber → Begründung:</p>	SP	<p>Siehe oben → Dieses Einbringen wird teilweise aufgenommen.</p>	(✓)

		<ul style="list-style-type: none"> - Benachteiligung von progressiven Betreuungsmodellen, bei denen beide Elternteile ihre Arbeitspensen reduzieren, sowie auch Eltern, die unfreiwillig niedrigprozentig arbeiten, - Arbeitnehmende können Arbeitstage nicht gänzlich frei wählen. 			
		<p>Das Mindestpensum von 120% für zwei Erziehungsberechtigte ist problematisch → Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie kann die Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch verhindern, weil vom Arbeitgeber mehr Präsenzzeit erwartet wird, als ausgewiesen. - Der Arbeitsweg ist nicht eingerechnet. Nur das Einkommen sollte deshalb relevant sein, nicht das Pensum 	Privat 2	<p>Siehe oben → Das Einbringen betreffend das Mindestpensum wird aufgenommen. Für den Arbeitsweg können bis zu 3 Stunden eingerechnet werden.</p>	(✓)
4.2.	<p>§ 6 Massgebendes Einkommen ¹ Das für die Berechnung der Beiträge massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Einkünften gemäss Ziff. 399 der Veranlagungsverfügung Staatssteuer; b. dem Vermögenszuschlag von 20% von Ziff. 910 der Veranlagungsverfügung Staatssteuer; c. abzüglich CHF 7'000 pro Kind im gleichen Haushalt lebend. 	<p>Unterhaltsverpflichtungen gemäss Ziff. 570 und 575 Steuererklärung sollten in Abzug gebracht werden können. Auf die Situation bei Konkubinatn muss gesondert Rücksicht genommen werden. Das kann bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften zu sehr unfairen und stossenden Ergebnissen führen, wenn der Lebenspartner eigene Unterhaltspflichten zu erfüllen hat und diese nicht mit berücksichtigt werden.</p>	Sunneg.	<p>Das Einbringen wird teilweise aufgenommen → Anpassung: § 6 Massgebendes Einkommen ¹ Das für die Berechnung der Beiträge massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> c. dem Zwischentotal (Position 399) der Steuererklärung; abzüglich CHF 7'000 pro Kind mit Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen im gleichen Haus- 	(✓)

	<p>² Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn</p> <p>a. abzüglich den obligatorischen Beiträgen aus den Sozialversicherungen;</p> <p>b. abzüglich CHF 7'000 pro Kind im gleichen Haushalt lebend.</p> <p>Bei Veranlagung im ordentlichen Steuerverfahren bemisst sich das massgebende Einkommen nach Absatz 1.</p> <p>³ Bei Ehepaaren, Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.</p>	<p>Was ist mit Lebensgemeinschaften, wenn der Partner wirtschaftlich nicht in der Lage ist zu unterstützen. Was ist bei alleinstehenden Erziehungsberechtigten mit dem neuen Betreuungsunterhalt, der die externen Betreuungskosten abdecken muss?</p>		<p>halt lebend oder Unterhaltspflichtung.</p> <p>²</p>	
		<p>Bei der Berechnung des Einkommens wird der Mittelstand bestraft, vor allem durch den Vermögenszuschlag von 20%. Es wird eine Vermögensobergrenze von CHF 300'000 ohne Abzug der steuerfreien Beträge vorgeschlagen.</p>	Sunneg.	<p>Siehe oben → Das Einbringen wird aufgenommen und auf den Vermögenszuschlag wird gänzlich verzichtet.</p>	✓
		<p>Mit dem Vermögenszuschlag von 20% wird der Mittelstand besonders bestraft. Unterhaltspflichten gegenüber getrennten Ehepartnerinnen und Partnern sowie Kinder nicht im gleichen Haushalt lebend sollten abzugsfähig sein. Wie erfolgt die Berechnung bei</p>	CVP	<p>Siehe oben → Dieses Einbringen wird aufgenommen und auf den Vermögenszuschlag wird gänzlich verzichtet und für Kinder nicht im gleichen Haushalt lebend und Unterhaltspflichtung kann eine Pauschale in Abzug gebracht werden.</p>	✓

		einem Erziehungsberechtigten mit dem neuen Betreuungsunterhalt?			
		Der Vermögenszuschlag von 20% wird abgelehnt → Begründung: Er kann dazu führen, dass Familien trotz bescheidenen Einkommen nicht in den Genuss einer Subvention kommen, weil Vermögenswerte vorhanden sind. Diese können aus unterschiedlichen Gründen nicht verfügbar sein. Mit der Streichung wird der Mittelstand entlastet.	FDP	Siehe oben → Dieses Einbringen wird aufgenommen und auf den Vermögenszuschlag wird gänzlich verzichtet.	✓
		Die Lohngrenze verläuft innerhalb des Einkommensbandes des sog. Mittelstandes. Eine moderate Erhöhung des subventionsberechtigten Einkommens wird grundsätzlich begrüsst zu einem späteren Zeitpunkt, wenn Erfahrungswerte vorliegen.	FDP	Kenntnisnahme	K
4.3.	<p>§ 7 Beitragshöhe</p> <p>¹ Die Höhe der Beiträge ist einkommensabhängig.</p> <p>² Die Erziehungsberechtigten zahlen in jedem Fall einen minimalen Beitrag an die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder.</p> <p>³ Die detaillierte Beitragsgestaltung ist in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt.</p>	Es ist festzustellen, dass das Reglement mit Ausnahme von § 9 nur die allgemeinen Rahmenbedingungen definiert. Der Vollzug mit den präzisen Beiträgen und Kosten ist ausschliesslich in der Verordnung geregelt. Die Kompetenz zum Erlass dieser liegt beim Gemeinderat, welcher damit die grosszügige Ermächtigung erhält, jederzeit Anpassungen vorzunehmen. Eine Einflussnahme der	GLP	<p>Gemäss Vorgabe des Kantons sind mindestens die Eckwerte festzulegen → Anpassung:</p> <p>¹ Die Höhe der Beiträge ist einkommensabhängig. Bei einem massgebenden Einkommen bis CHF 40'000 wird ein Maximalbeitrag bis zu CHF 10 pro Betreuungsstunde geleistet. Für Kinder unter 18 Monaten oder mit besonderen Bedürfnissen kann ein</p>	✓

		Gemeindeversammlung ist nur via Annahme oder Ablehnung des Budgets möglich.		zusätzlicher Beitrag vergütet werden Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 120'001 entfällt eine Anspruchsberechtigung.	
4.4.	<p>§ 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten</p> <p>¹ Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde</p> <p>a. die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen,</p> <p>b. Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert 10 Tagen seit Eintreten der Veränderung mitzuteilen.</p> <p>² Zu Unrecht erhaltene Beiträge sind zurückzuerstatten. Die strafrechtlichen Bestimmungen bleiben vorbehalten.</p> <p>³ Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.</p> <p>⁴ In Härtefällen kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.</p>				
5.	C. Weitere Bestimmungen				
5.1.	<p>§ 9 Förderbeiträge</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann Angebote der Kinderbetreuung gemäss § 3 Abs. 1 mit Sitz in</p>	Die Idee der Förderbeiträge sowie die Beitragshöhe von mindestens CHF 80'000 jährlich wird begrüsst.	FL	Kenntnisnahme	K

	<p>Arlesheim für Massnahmen und Projekte in den Bereichen Qualitätssicherung und -entwicklung oder Innovationsförderung subsidiär Förderbeiträge zusprechen.</p> <p>² Es stehen mindestens CHF 80'000 pro Kalenderjahr zur Verfügung.</p> <p>³ Es besteht kein Rechtsanspruch.</p>				
		<p>Es sollte keine Mindestbetrag erwähnt werden. Es könnte sein, dass die eingereichten Anträge den festgesetzten Mindestbetrag nicht erreichen. Die Bestimmung in der Verordnung § 7 beinhaltet richtigerweise auch keinen jährlichen Mindestbeitrag → Formulierung: Die anwendbaren Beitragsbedingungen werden vom Gemeinderat in der Verordnung zum Reglement festgelegt.</p>	GLP	<p>Beruht auf einem Anliegen der Institutionen und soll deshalb so belassen werden.</p>	✗
		<p>Durch die Kann-Formulierung gibt es für die Institutionen keine Sicherheit.</p>	Sunneg.	<p>Die Antragstellung und Beurteilung des Gesuchs im Vorjahr schafft Planungssicherheit für die Institutionen für das Folgejahr.</p>	K
		<p>Die Schaffung von Förderbeiträgen wird begrüsst. Die Stiftung ist der Ansicht, dass auch eine nachhaltige Qualitätsförderung unterstützt und entsprechend honoriert werden sollte.</p>	Sunneg.	<p>Kenntnisnahme</p>	K

		Für die nachhaltige Qualitätssicherung braucht es auch längerfristig einsetzbare Mittel.	SP	Kenntnisnahme	K
		Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel sollen konsequent eingefordert und an die Institutionen bzw. Eltern weitergeleitet werden.	SP	Kenntnisnahme	K
		Im Reglement soll kein fester Betrag aufgeführt sein. Die Förderbeiträge sind im Rahmen des Budgets jährlich festzulegen.	SVP	Beruht auf einem Anliegen der Institutionen und soll deshalb so belassen werden.	*
6.	D. Schlussbestimmungen				
6.1.	§ 10 Verordnung Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.				
6.2.	§ 11 Zuständigkeit ¹ Die Verwaltung verfügt den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde. ² Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.	Wem obliegt die Überprüfung der prozentualen Arbeitszeit und wie ist es bei Selbständig erwerbenden?	Privat	Grundsätzlich prüft und verfügt die Verwaltung (siehe § 11). Derzeit ist vorgesehen, dass sich der Umfang der Arbeitszeit bei Selbständig erwerbenden an deren Selbstdeklaration orientiert.	K
6.3.	§ 12 Rechtsmittel ¹ Gegen Verfügungen der Verwaltung kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. ² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft				

	schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.				
6.4.	§ 13 Übergangsbestimmungen Der Gemeinderat kann die Einrichtung der Kinderbetreuung, welche er bisher unterstützt hat, sowie diejenigen Eltern, für die sich durch den Systemwechsel finanzielle Nachteile ergeben, angemessen und befristet bis Ende 2020 unterstützen.	Die vom Gemeinderat gemäss Bericht vorgesehene Übergangsfinanzierung für Erziehungsberechtigte, die keine Anspruchsberechtigung mehr geltend machen können, ist zu grosszügig und sollte mit der Überlappungsberechtigung bereits markant verkleinert sein.	FL	Siehe oben → Bemerkungen/Anpassungen betreffend die Anspruchsberechtigung	✓
		Die Stiftung vertritt die Meinung, dass die Kinderbetreuung in der CH für die Familien viel zu teuer ist und mit dem Reglement keine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Unterstützung eintreten soll. In diesem Sinne ist es sinnvoll, die Übergangsbestimmung unbegrenzt weiterzuführen → Vorschlag: Der Gemeinderat kann die Einrichtung, welche er bisher unterstützt hat sowie diejenigen Eltern, für die sich durch den Systemwechsel finanzielle Nachteile ergeben, angemessen und unbefristet unterstützen.	Sunneg.	Mit den Anpassungen betreffend das Mindestpensum, den vorgesehenen Übergangsfinanzierungen für die Stiftung sowie den geplanten Optimierungen der Stiftung kann davon ausgegangen werden, dass ab 2021 keine weitere Unterstützung mehr erforderlich ist.	✗
		Der Gemeinderat kann.....angemessen und unbefristet unterstützen.	CVP	Siehe oben	✗

6.5.	<p>§ 14 Aufhebung bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten der Regelungen betreffend die schulergänzenden Tagesstrukturen wird das Reglement über die schulergänzende Tagesbetreuung vom 23. November 2006 aufgehoben.</p>				
6.6.	<p>§ 15 Genehmigung und Inkrafttreten Die Bestimmungen betreffend den Frühbereich und die Tagesfamilien treten nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2019 in Kraft, diejenigen betreffend die schulergänzenden Tagesstrukturen per 1. August 2019.</p>				

6. Zusammenfassung

Die Hauptanliegen der Mitwirkenden können wie folgt zusammengefasst werden:

6.1. Angebote

Die Einführung der Wahlfreiheit im Frühbereich wird begrüsst.

6.2. Finanzierungsform

Die Mischfinanzierung (Objekt- (Sockel- und Förderbeiträge) sowie Subjektfinanzierung (Elternbeiträge)) wird grundsätzlich begrüsst, wenige bevorzugen die derzeitige Lösung und möchten an dieser festhalten.

6.3. Qualität

Der Qualität ist besondere Sorge zu tragen.

6.4. Anspruchsberechtigung

Die Voraussetzung betreffend das Mindestpensum von 120% für zwei Erziehungsberechtigte ist auf 100% anzupassen bzw. ganz aufzuheben.

6.5. Massgebendes Einkommen

Das massgebende Maximaleinkommen ist moderat bzw. auf CHF 135'000 zu erhöhen. Unterhaltsverpflichtungen für Kinder und Ehepartner, welche nicht im gleichen Haushalt leben, sollen in Abzug gebracht werden können. Der Vermögenszuschlag von 20% wird abgelehnt bzw. soll auf CHF 300'000 erhöht werden.

6.6. Förderbeiträge

Nachhaltige Förderbeiträge sollen möglich sein.

6.7. Übergangsfinanzierung

Die Übergangsfinanzierung soll angemessen und unbegrenzt sein.

7. Eingaben der Mitwirkenden / Umgang / Zusammenfassung

7.1. Finanzierungsform

Der Gemeinderat hat Verständnis, dass Erziehungsberechtigte, die heute ihre Kinder in der Stiftung Sunnegarte betreuen lassen, am jetzigen Finanzierungssystem festhalten möchten, auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass dieser Anspruchsgruppe aus der Systemumstellung keine wesentliche Nachteile erwachsen werden. Die neue Finanzierungsregelung trägt den Vorgaben des Kantons aber auch dem Grundsatz der Rechtsgleichheit Rechnung und wird deshalb vom Gemeinderat favorisiert.

7.2. Qualität

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass mit den kantonalen Bewilligungsvoraussetzungen sowie den vorgesehenen Förderbeiträgen, der Qualität adäquat und auch nachhaltig Sorge und Rechnung getragen werden kann.

Folgende zwei wesentliche Kernanliegen haben Eingang in die Vorlage gefunden:

7.3. Anspruchsberechtigung (§ 5 Abs. 2 Buchstabe a – c sowie Anhang 2)

Das Mindestpensum bei zwei erwerbstätigen Personen im gleichen Haushalt muss mindestens 100% betragen. Das beitragsberechtigte Betreuungspensum darf das kumulierte Arbeitspensum um bis zu 20% übersteigen. Diese Regelung erleichtert die Berufstätigkeit für Erziehungsberechtigte, deren Arbeitspensen sich zeitlich überschneiden und nicht anders gelegt werden können.

Das Mindestpensum bei Alleinstehenden richtet sich nach der effektiven Erwerbstätigkeit.

7.4. Massgebendes Einkommen (§ 6)

¹ Das für die Berechnung der Beiträge massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus

- a. dem Zwischentotal (Position 399) der Steuererklärung;
- b. abzüglich CHF 7'000 pro Kind mit Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen und im gleichen Haushalt lebend oder Unterhaltsverpflichtung.

² Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn

- a. abzüglich den obligatorischen Beiträgen aus den Sozialversicherungen;
- b. abzüglich CHF 7'000 pro Kind mit Anspruch auf Kinder- oder Ausbildungszulagen und im gleichen Haushalt lebend oder Unterhaltsverpflichtung.

Bei Veranlagung im ordentlichen Steuerverfahren bemisst sich das massgebende Einkommen nach Absatz 1.

³ Bei Ehepaaren, Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

7.5. Übergangsfinanzierung

Für Eltern, für die sich aus der neuen Regelung finanzielle Nachteile ergeben, ist eine Übergangsfinanzierung bis Ende 2020 im Sinne der Besitzstandswahrung vorgesehen. Mit der Stiftung Sunnegarte ist die Gemeinde bereits im Dialog und die Übergangsregelungen sind provisorisch festgelegt.

8. Bekanntmachung

Der Mitwirkungsbericht ist auf der Gemeindeseite aufgeschaltet und wird in die Erläuterungen für die Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2018 einfließen.

Arlesheim, GRB vom 24.04.2018